

Großbritannien die diesem zugestandene Einfuhrquote von 80 Proz. einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

III. Sonstige Abkommen.

Das am 2. Februar 1935 zwischen *Italien* und *Österreich* abgeschlossene, am 16. April 1935 ratifizierte Übereinkommen betr. den *Ausbau der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten*¹⁾ beruht auf der in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Überzeugung der Vertragsparteien:

»daß die auch im allgemeinen Interesse des Friedens bereits verwirklichten gegenseitigen Vorteile dieser Politik der Freundschaft und Zusammenarbeit durch eine immer umfassendere und tiefere Kenntnis der Kultur und des Geisteslebens der beiden Völker und durch einen immer größeren Ausbau und einen lebhafteren und planmäßigen Austausch der traditionellen geistigen Beziehungen zwischen Österreich und Italien auf allen Gebieten der Wissenschaft, Literatur und Kunst eine wirksame und dauernde Förderung erfahren können.«

Mit seinen 19 Artikeln stellt es die bisher vollständigste zwischenstaatliche Regelung kultureller Beziehungen dar²⁾. Vorgesehen ist die Errichtung eines österreichischen Kulturinstituts in Rom und eines italienischen Kulturinstituts in Wien, die von allen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit sein sollen, die Schaffung von Gastprofessuren für österreichische bzw. italienische Geschichte, die Förderung der deutschen Sprache an italienischen und der italienischen an österreichischen Unterrichtsanstalten — evt. unter Anstellung von Staatsangehörigen des Vertragspartners als Lehrkräften —, der Austausch von Professoren und Studenten und eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliotheks-, Archiv-, Theater-, Film- und Rundfunkwesens.

Das ihr nachgebildete, am 16. Februar 1935 abgeschlossene *italienisch-ungarische Kulturabkommen*³⁾ geht nicht ganz so weit, sieht insbesondere nicht die etwaige Anstellung von Angehörigen des einen Vertragspartners in dem Unterrichtsdienst des anderen vor. Beide Abkommen sind erst nach Ablauf von 10 Jahren kündbar.

Nach ihrem Muster ist am 4. März 1935 auch zwischen *Österreich* und *Ungarn* ein *Kulturabkommen* abgeschlossen worden⁴⁾.

Bloch.

¹⁾ Bundesgesetzblatt 1935, S. 531; Gazzetta Ufficiale 1935, S. 1359, 1844.

²⁾ Vgl. zu früheren Abkommen kultureller Natur diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370; V, S. 168.

³⁾ Gazzetta Ufficiale 1935, S. 1357.

⁴⁾ Inhaltsangabe des noch nicht amtlich publizierten Abkommens im Donaukurier, 11. Jahrg., Nr. 5 (März 1935).